

AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS IN OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3. Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 4.

Opatów, am 15. October 1915.

1.

Kundmachung.

Die Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs wird vollinhaltlich verlautbart:

An die meiner Verwaltung anvertraute Bevölkerung!

Durch die Gnade Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüsse ich Euch auf das wärmste und gebe der Ueberzeugung Ausdruck, dass Ihr Euch der grossen historischen Zeit würdig erweisen werdet, in der sich das zukünftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmütigen Truppen der erlauchten, verbündeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilno, Cholm und alle anderen historischen Stätten Euerer alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbündeten.

Bleibt das Kriegsglück — wie wir es von Gott demütig erflehen uns auch weiterhin günstig, so beginnt für Euch und Euer Heimatland eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Fortschrittes,

Die siegreichen österreichisch-ungarischen Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschützer, als Retter aus schwerer Drangsal, als Hüter Eueres angestammten Glaubens, als Verkünder einer besseren Zukunft.

Euere Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schönste Aufgabe sein, Euch überzeugende Beweise unserer warmen Fürsorge und unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen mit Euerer eigenen, patriotischen Betätigung zu unterstützen. Es liegt in Euerer Hand und Ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken, an dem Wiedererblühen Eueres Vaterlandes.

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Kielce, im September 1915.

Der kais. u. königl. Militärgeneralgouverneur: Erik Freiherr v. Diller m. p., Generalmajor.

2.

Übernahme des Kreiskommandos.

Mit 2. Oktober 1915 habe ich das Kommando des Opatower Kreises übernommen. Die österreichisch-ungarische Regierung ist bestrebt in den okkupierten Provinzen die Wunden, die der Krieg dem Lande und der Bevölkerung geschlagen hat, nach Möglichkeit zu lindern, den Wohlstand zu heben, Ackerbau, Industrie und Handel zu fördern.

Um diese Zwecke durch eine geregelte Verwaltung zu ermöglichen, erwarte ich von allen Seiten eine kräftige Unterstützung und zwar sowohl seitens der hochwürdigen Geistlichkeit, der Gutsbesitzer und Bürger, wie auch seitens der mir unterstellten Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Soltysse und aller anderen öffentlichen Funktionäre.

Es liegt in Eurer Hand, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen kräftigst zu unterstützen und mitzuwirken an dem Wiedererblühen Eures Vaterlandes.

Der k. u. k. Kreiskommandant Valerian Fehmel, Oberst.

Standesregister (Matriken).

Mit dem heutigen Amtsblatte werden die Matrikenbücher und Matrikenauszüge an die römisch-katolischen Pfarr- und die israelitischen Matrikenämter ausgegeben und sind die im Punkte 5 des Amtsblattes Nr. 1 bereits verlautbarten Anordnungen genauestens zu befolgen.

Übertretungen werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 200 K, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu 10 Tagen bestraft.

Die Nachahnung oder Fälschung eines Matrikenbuches oder eines Matrikenauszuges wird nach den Militärstrafgesetzen geahndet.

Für jede im Bereiche der Pfarren liegende Gemeinde sind separate Bücher für Geburts-, Ehe- und Sterbefälle zu führen. Namen der Ortschaften sind in der Rubrik Hausnummer der vorgeschriebenen Formulare für Matrikenbücher und Matrikenauszüge einzutragen.

4

Schlachttierhandel in Janów verboten.

Laut Zuschrift des k. u. k. Kreiskommandos in Janów wurde die Ausfuhr der Zucht- und Schlachttiere (Kühe, Pferde, Schafe und Schweine) infolge des sich in letzter Zeit in diesem Kreise immer mehr fühlbar machenden Mangels an diesen Tieren, welcher noch dadurch gesteigert wird, dass im Janówer Kreise, viele nicht ansässige Leute, besonders Juden, die noch vorhandenen Viehstücke aufkaufen, untersagt.

Die gegen dieses Verbot im Janówer Kreise angekauften Tiere werden konfisziert und Strafen bis 2000 K eventuell Arrest bis zu 6 Monaten verhängt.

5.

Entlohnung von Fuhrwerken für Dienstreisen und Überführung von Lasten.

a) Bei Dienstreisen von Organen der Militärverwaltung sind in Hinkunft für die pflichtgemässe Beistellung von Wagen und Pferden durch Gemeinden oder Privatpersonen Vergütungen zu leisten und dem Beisteller bei Entlassung des Transportmittels gegen Empfangsbestätigung bar auszuzahlen.

Das Ausmass der Vergütung wird in der Weise festgesetzt, dass für jede begonnene Stunde für ein zweispänniges Fuhrwerk 60 h, für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd 50 h zu entrichten sind. Die Verwendungsdauer wird vom Augenblicke der Inausspruchnahme bis zur Entlassung berechnet.

Wenn die Entlassung eines Fuhrwerkes nicht an

seinem Standorte erfolgt, so wird die notwendige Fahrdauer zu diesem Standort in die Verwendungsdauer eingerechnet.

b) Die zur Beförderung von Lasten aufgenommenen Fuhrwerke sind im Sinne des E. O. K. — Erlasses Op. M. V. Nr. 54846 vom 14. Juni 1915 ausserhalb des unmittelbaren Operationsbereiches nach billiger Schätzung oder nach den ortsüblichen Taglohne bar zu bezahlen.

Als Maximalentlohnung wird vorläufig der Betrag von 5 h pro q und km festgesetzt.

6.

Steckbrief.

Laut Steckbrief des k. u. k. Militärgerichtes beim Kreiskommando in Jędrzejów Nr. 1075 vom 18. September l. J. erschien am 26. August l. J. bei der in Borek, Kreis Stopnica, wohnhaften Grundbesitzerin Ewa Oszywa ein unbekannter Mann, welcher derselben den Betrag von 507 Rubeln entlockte, indem er ihr vorspiegelte, dass ihr Mann in einem Spital hinter Warschau verwundet liege und gegen Bezahlung von 500 Rubeln in Gold befreit werden könne. Ewa Oszywa begab sich mit dem Unbekannten nach Jędrzejów und als dieser von ihr das Geld, angeblich zum Wechseln in die Goldmünzen, erhalten hatte, verschwand er in unbekannter Richtung.

Personsbeschreibung:

Mitelgross und schlank, ca 30 Jahre alt, längliches, ziemlich mageres Gesicht, stark abgebrannt, schwarzes Haar und Schnurrbart, oberhalb der Mitte der Lippe ein schwarzer Fleck (Muttermal).

Kleidung: Karrierter Rock braun und schwarz gestreifte Hose, Gummistiefeletten oder Schnürschuhe, schwarzer weicher Hut, Hemdtrikot, darüber weisses Hemd ohne Kragen und Krawatte.

Alle Kommandos und Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Unbekannten zu forschen, ihn im Falle der Betretung zu verhaften und hieher zu überstellen.

7.

Gerichtsbarkeit.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

Aufnahme der Amtstätigkeit.

Die Infolge der Kriegsereignisse unterbrochene Tätigkeit der Gerichte bezüglich der Civil- und Strafgerichtsbarkeit, insofern die letzte nicht durch die k. u. k. Militärgerichte ausgeübt wurde, wird im hiesigen Sprengel mit 1. Oktober l. J. aufs Neue aufgenommen.

§ 2.

Das geltende Recht und Gerichte.

Auf Grund des bis jetzt in Königreich Polen geltenden materiellen und formellen Rechtes werden folgende Gerichtsinstanzen entscheiden:

- a) Gemeindegerichte im bisherigen Wirkungskreise.
 - b) Gericht des k. u. k. Kreiskommandos:
- 1) In den bis jetzt zur Kompetenz des Friedensrichters gehörigen Sachen,
- 2) als zweite und letzte Berufungs- und Rekursinstanz gegen Urteile der Gemeindegerichte,
- 3) als erste Instanz in den bis jetzt zur Kompetenz des Kreisgerichtes gehörigen Sachen.

§ 3.

Reaktivierung der Gemeindegerichte.

Die Eröffnung der Gemeindegerichte in 1) Opatów, 2) Iwaniska, 3) Łagów, 4) Kunów, 5) Ożarów und 6) Chmielów wird hiemit angeordnet und haben die betreffenden Gemeinderichter ad 1) Ludwik Żekowski, ad 2) Antoni Gawroński, ad 3) Wincenty Reklewski, ad 4) Czesław Janecki, ad 5) Władysław Świeżyński und ad 6) Aleksander Rusocki die Amtstätigkeit aufzunehmen.

II. Organisation der Gemeindegerichte.

§ 1.

Amtsnormen.

Die eröffneten Gemeindegerichte amtieren nach den bisherigen Gesetzen und Vorschriften, solange dieselben nicht ausdrücklich mit Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos abgeändert und zur Kenntnis der Gemeindegerichte mittelst des Amtsblattes gebracht werden.

§ 2.

Kompetenz.

Die Zuständigkeit der Gemeindegerichte in sachlicher Beziehung und zwar in Civil- und Strafsachen, als auch in Territorialbeziehung bleibt unverändert. Insbesondere gehören hiezu:

A) Sachliche Zuständigkeit der Gemeindegerichte.

- a) In Zivilrechtsangelegenheiten:
- 1) alle Klagen aus Verpflichtungen ohne Unterschied des Titels und auf Rechte an beweglichen Sachen, wenn der Wert des Gegenstandes der Klage 300 Rubel nicht übersteigt, ferner Schadenersatzklagen auch dann, wenn zur Zeit der Einbringung der Klage die Schadensumme noch nicht bezeichnet werden kann;
- Begehren um Restitution des gestörten oder verlorenen Besitzes innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der erfolgten Störung oder Besitzverlustes;
- 3) Gesuche um Sicherstellung der Beweise ohne Rücksicht auf die Geldsumme (Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse):
- 4) Gesuche um zwangsweise Vollstreckung der Rejentalakten (Notariatsakten; sind nicht zu verwechseln mit den Schiedsgerichtsakten) und der protestierten Reverse, soferne der Wert des Objektes, oder des Rechtes 300 Rubel nicht übesteigt;
- 5) Verlassenschaftsangelegenheiten nach Bauern bezüglich der sogenannten Ukaz-Grundstücke (d. i. jener, die den Bauern anlässlich der Aufhebung der Leibeigenschaft überwiesen wurden) und zwar ohne Rücksicht auf das Grundflächenausmass;
- 6) Klagen wegen Übertretung der Vorschriften über den Verkauf von Grundstücken.

Ausgenommen von der Judikatur der Gemeindegerichte sind Klagen über Eigentumsrechte und diesbezügliche Rechte an unbeweglichen Sachen (Servitutsrechte, Emphyteusis), Bergrechtssachen, Klagen aus Verträgen mit staatlichen (finanzärarischen) Verwaltungen und Klagen auf Rechte an Erfindungen und Privilegien.

b) In Strafsachen.

- 1) Übertretungen, für die im Friedensrichterstrafgesetze folgende Strafen festgesetzt sind:
 - a) Verweise, Verwarnungen und Vormerkungen;
- b) Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 300 Rubel:
- c) Arreststrafen im Höchstausmasse von 3 Monaten;
 - d) Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre;
 - 2) Dienstboten- und Arbeiterangelegenheiten;
 - 3) Jagdangelegenheiten.

Die Kompetenz der Gemeindegerichte tritt nicht ein:

a) wenn mit der Strafe die Abschiebung des Schuldigen aus dem Aufenthaltsorte, das Verbot der Ausübung des Handels oder des Gewerbes oder die Sperrung der Handels- oder gewerblichen Anlagen verbunden ist;

- b) wenn der Schadenersatzbetrag 300 Rubel übersteigt;
- c) wenn die Übertretung durch Personen begangen wurde, die dem Militär- oder staatlichen Verwaltungsstande angehören;
- d) wenn die Übertretung in tätlicher oder wörtlicher Beleidigung eines Gendarmen bei Ausübung des Dienstes besteht;
- e) bei Delikten des Diebstahles und des Betruges nach den Artikel 154 bis 156, 158, 169 bis 179 des Strafgesetzbuches für Friedensrichter, wenn der Wert der gestohlenen Sache oder des anvertrauten Gutes 30 Rubel übersteig;
- f) bei Delikten wegen körperlicher Verletzungen, in den in den Art 1483—2. Teil, 1485 und 1494 des Strafgesetzbuches ex 1885 näher bezeichneten Fällen;
- g) bei Delikten wegen der in Art. 31 des Strafgesetzbuches für Friedensrichtes vorgesehenen Ehrenbeleidigung der Landwache (niżnych czynow zemskoi straży) bei Ausübung des Dienstes;
- h) bei Delikten wegen der in den Art. 287, 288, 975, 977 des Strafgesetzbuches vorgesehenen strafbaren Handlungen (Art. 287 Ehrenbeleidigung der Privatpersonen im Gerichtssaale und während der Amtshandlung, Art. 288 Ehrenbeleidigung der Gemeindefunktionäre bei Ausübung des Dienstes, Art. 975 und 977 Missbrauch der Reisedokumente ohne die Absicht, einen Schaden anzurichten.

Ausserdem sind von der Kompetenz der Gemeindegerichte ausgenommen:

a) Diebstähle.

- a) wenn der Betrag der gestohlenen Sachen 30 Rubel übersteig:
 - 1) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;
- 2) an versperrten Sachen oder durch listiges Eindringen ins Haus;
- 3) in Gesellschaft mehrerer Personen, die jedoch keine organisierte Bande bilden;
 - 4) Diebstähle bei Nacht;
 - 5) während einer Versammlung;
 - 6) in Gasthöfen:
- 7) durch Personen, die schon einmal wegen Diebstahles, Veruntreuung, oder Betruges bestraft waren;
 - 8) alle Walddiebstähle an Holz.
- b) Ohne Rücksicht auf den Betrag werden von der Kompetenz der Gemeindegerichte ausgeschlossen:
 - 1) Diebstähle an Pferden und Kühen;
 - 2) während der Reise;
 - 3) durch organisierte Banden;

- 4) mit Einbruch, Gewalt, oder mit gefährlichen Werkzeugen in der Hand;
- 5) durch eine im öffentlichen Dienste stehende Person;
- 6) während einer Feuerbrunst, Wassernot oder während eines anderen Bedrängnisses;
- 7) aus dem gesperrten Hause, Hofe durch Einsteigen;
- 8) an den dem Gottesdienste und an solchen Orte gewidmeten Gegenständen;
- 9) von Dienstleuten insoferne dieselben fremde Hilfsgenossen angenommen haben;
- 10) durch Eigentümer der Gasthöfe und ihre Dienstleute;
- 11) durch eine zum Adel- oder geistlichen Stande gehörige Person;
- 12) aus den Post-, und ärarischen Wagen, wie auch der öffentlichen Institutionen und Privatpersonen;
- 13) an Akten und Urkunden, auch bei den Privatpersonen um des Täters oder eines anderen Vorteiles willen;
- 14) wenn der Täter schon zweimal wegen Diebstahles bestraft war.

b) Betrügereien.

- a) wenn der Wert des verursachten Schadens den Betrag von 30 Rubel übersteigt:
- 1) Betruge bei kaufmännischen Kauf- und Verkaufverträgen, Rechnungen, an Qualität und Quantität der Ware, Umtauschen der anvertrauten Sachen;
- 2) wer sich durch listige Vorstellungen fremdes Geld oder andere Gegenstände zueignet;
- 3) wer bei Bezahlung einer Schuld die diesbezüglichen Wechsel, Schuldscheine behält, um dieselbe Schuld wieder zu beheben.
- b) Schon aus der Beschaffenheit der Tat fallen folgende Betrügereien in die Kompetenz der Kreisgerichte ohne Rücksicht auf den Betrag:
- 1) wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt;
- 2) wer schon zweimal wegen Betruges bestraft war;
- 3) wenn der Betrag durch eine adelige oder geistliche Person begangen wurde;
 - 4) Betrug im Kartenspiel.
- c) Alle körperlichen Beschädigungen, wenn sie Wunden zur Folge haben, fallen nicht in die Kompetenz der Gemeindegerichte. In zweifelhaften Fällen ist die Anzeige an das k. u. k. Militärgericht zu richten, und der Häftling bis zur weiteren Entscheidung im Gemeindearrest zu belassen.

B) Örtliche Zuständigkeit der Gemeindegerichte.

a) In Zivilrechtsangelegenheiten:

Als Gerichtsstände kommen in Betracht: Wohnsitz, Aufenthalt; für unbewegliche Sachen (forum rei sitae); Erfüllungs- und Vertragsort bei Verträgen; Ort der Schadenzufügung.

b) In Strafsachen:

Der Ort, an dem die strafbare Handlung begangen wurde (forum delicti commissi).

i sel elibled mis 3. ethil negibalistedian sill

Instanzenzug.

Derselbe geht sowohl in Zivilrechtssachen als auch in Strafsachen vom Gemeindegerichte an das Militärgericht des Kreiskommandos, das endgültig entscheidet.

§ 4.

Rechtsmittelfristen.

- A) In Zivilrechtsangelegenheiten.
- 1) Appellationsfrist (gegen Urteile) 1 Monat (Art. 162 Z. P. O.).
- 2) Rekursfrist (gegen Beschlüsse, Bescheide) 7 Tage (Art. 167 Z. P. O.).

B) In Strafsachen.

- 1) Appellations-, Oppositions Frist (gegen Urteile) 14 Tage (Art. 147 St. P. O.).
- 2) Rekurs-(Beschwerde) Frist (gegen Bescheide) 7 Tage (Art. 153 St. P. O.).

8 5

Die Amtssprache.

Die Amtssprache der Gemeindegerichte ist die polnische oder die deutsche und zwar ist den Gemeindegerichten freigestellt, eine dieser Sprachen als ihre Amtssprache festzustellen.

mahan ma § 6. manazal wall and hum bala

Die Form der Urteile.

Urteile und Beschlüsse werden »im Namen des Rechtes, des Gesetzes und des Gewissens« gefällt.

million § 7. Mod door segissionA sal

Exekution der Urteile.

Die rechtskräftigen gerichtlichen Urteile und Beschlüsse werden durch die administrativen Gemeindeorgane d. i. die Gemeindevorsteher vollzogen; für den Vollzug sind die Gemeindeorgane persönlich dem k. u. k. Kreiskommandanten verantwortlich und können im administrativen Wege mit einer Geldstrafe bis 500 K oder einer entsprechenden Arreststrafe bestraft werden.

§ 8.

Vollzug der Freiheitstrafen.

Die durch die Gemeindegerichte verhängten Arreststrafen sind in der Regel durch Anhaltung im Gemeindearreste zu vollziehen.

Im Falle besonderer Umstände kann der Gemeindevorsteher dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów eine Bitte um Vollzugsanordnung einer Arreststrafe im Arreste des hiesigen Gerichtes vorzulegen.

Zu Gefängnisstrafen Verurteilte sind in das Gerichtsgefängnis des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów durch die Gendarmerie zu überstellen.

Sprengel der i.e geindegerichte.

Die Geldmanipulation.

Die Gemeinderichter führen unter persönlicher Verantwortung die Kassabücher.

Sie tragen in denselben alle durch Parteien erlegten Geldstrafen ein und übersenden am Schlusse eines jeden Monates die gesammelten Strafgelder sammt Verzeichnis an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos.

Bezüglich der Gerichtsabgaben und Gebüren in Zivilsachen führen die Richter einen separaten Ausweis auf Formularien, welche diesen Richtern übermittelt werden und übersenden das gesammelte Baargeld gleichfalls mit Ende des Monates an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos.

§ 10.

Die Gerichtsaufsicht.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos überwacht die Amtstätigkeit der Gemeindegerichte.

Diese Aufsicht wird ausgeübt:

- a) durch periodische am Anfang eines jeden Monates durch die Gemeinderichter vorzulegende bündige Berichte über die im verflossenen Monate erledigten Zivil- und Strafsachen;
- b) durch Berichterstattung dem Gerichte des k.u. k. Kreiskommandos auf dessen ausdrückliches Verlangen, von Fall zu Fall, über den Gang der fraglichen Sache;
- c) durch Visitirung an Ort und Stelle des Geschäftsganges und der Tätigkeit der Gemeindegerichte

seitens der zu diesem Zwecke delegierten Mitglieder des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos.

§ 11.

Beschwerden.

Unabhängig von dem im § 2. der allgemeinen Grundsätze erwähnten ordentlichen Rechtswege, haben die Parteien das Beschwerderecht wider das Verfahren der Gemeindegerichte an das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos, welches über die Beschwerde endgiltig entscheidet.

§ 12.

Postportofreiheit.

Die Korrespondenz der Gemeindegerichte in den Amtssachen geniesst Portofreiheit.

§ 13.

Sprengel der Gemeindegerichte.

Im Kreisgerichtssprengel Opatów bestehen folgende Gemeindegerichte:

a) Gemeindegericht in Opatów für die Gemeinden:

Opatów;

Baćkowice;

Modliborzyce;

Sadowe.

b) Gemeindegericht in Iwaniska für die Gemeinden:

Iwaniska:

Gesice;

Malkowice;

Rembów.

c) Gemeindegericht in Lagów für die Gemeinden:

Łagów;

Grzegorzewice;

Piórków.

d) Gemeindegericht in Kunów für die Gemeinden:

Kunów;

Boksyce; la land and an analysis and a land and a land a l

Częstocice;

Waśniów, an ole namezada wa a sala nada analas

e) Gemeindegericht in Émielów für die Gemeinden:

Ćmielów;

Bodzechów:

Ruda Kościelna;

Wojciechowice.

f) Gemeindegericht in Ożarów für die Gemeinden:

Ożarów:

Czyżów szlachecki;

Julianów:

Lasocin.

§ 14.

Die selbstständigen Richter beim Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów mit dem Wirkungskreise der früheren Friedensrichter.

An Stelle des bisherigen Friedensrichters für die Stadt Opatów und Ostrowiec fungieren die selbstständigen Richter des Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

§ 15.

Schlussbemerkungen.

Die Rechtssprechung in den Gemeindegerichten soll gerecht und rasch, mit Rücksicht aber auf die sich mehrenden Delikte gegen das fremde Eigentum, besonders infolge Kriegszustandes, rücksichtslos streng sein.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, im Falle eines wirklichen Bedürfnisses sich mit Vertrauen um Hilfe der Gerichte zu wenden. Gleichzeitig aber wird dieselbe ermahnt, die Einreichung von grundlosen Klage entschieden zu vermeiden.

III. Ernennung der Gemeinderichter.

Entsprechend der sub I § 3. angeordneten Eröffnung der Gemeindegerichte in Opatów, Iwaniska, Łagów, Kunów, Ćmielów und Ożarów bestätige ich die aus der Wahl der Mitbürger stammenden Richter die Herren Ludwik Żekowski, Antoni Gawroński, Wincenty Reklewski, Czesław Janecki, Aleksander Rusocki und Władysław Świeżyński in ihrem Amte; dieselben haben zu meinen Händen das Gelöbnis, dass sie das Amt nach besten Wissen, »im Namen des Rechtes, der Gesetze und des Gewissens« erfüllen werden, abgelegt.

IV. Bewilligung auf Änderung des Amtssitzes.

Dem Herrn Władysław Świeżyński, Gemeinderichter in Ożarów wird mit Rücksicht auf gänzliche Vernichtung dieser Stadt durch Feuer, die Verlegung des Amtssitzes nach Sobów bewilligt.

K. u. k. Kreiskommandant

VALERIAN FEHMEL, k. u. k. Oberst.